

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rangverhältnisse und Uniformen der Kaiserlichen Beamten in Deutsch-Ost-Afrika.

Ich will hierdurch auf Grund des § 17 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) und des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. S. 75 für 1888) Meinen Beamten in Deutsch-Ost-Afrika einen militärischen Rang mit der Maßgabe beilegen, daß dieser Rang den bezeichneten Kolonialbeamten nur in Ost-Afrika und für ihre Amtsdauer zusteht, und zwar:

1. dem Oberichter und den Kommissaren den Rang des Oberstleutnants,
2. den Kanzlern, Bezirksrichtern, dem Zolldirektor und dem Intendanten den Rang des Hauptmanns,
3. den Vorgesetzten des Gouvernementsbüros, der Hauptkasse und des Hauptzollamts den Rang des Premierleutnants,
4. den Kassieren, Sekretären, Registratoren, Buchhalter und Zollbeamten den Rang des Sekondleutnants bezw. Leutnants nach Bestimmung des Reichskanzlers,
5. den Unterbeamten den Rang der Unteroffiziere (Feldwebel, Sergeant, Unteroffizier) nach Bestimmung des Gouverneurs.

Der Oberichter hat vor den Kommissaren, unter allen anderen Beamten bei gleichem Range das ostafrikanische Dienstalter den Vorrang.

erner will Ich auf Grund der eingangs angeführten Gesetze die Uniformen für die in Deutsch Ost Afrika verwendeten Beamten nach Maßgabe der angelegenden Beschreibung hierdurch feststellen.

S. die Beilage

Ich beauftrage Sie, wegen Einführung der Uniform das Weitere zu veranlassen.

Gegeben Kiel, am Nord M. S. „Kaiser“, den 3. Juni 1891.

(gez.) Wilhelm I. R.

(gggez.) v. Caprivi.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

Zeitens des Reichskanzlers, welchem statutenmäßig die Aufsicht über die Kamerun-Land- und Plantagen-Gesellschaft und die Kaiser Wilhelm-Land-Plantagen Gesellschaft zusteht, ist zum Kommissar für die erstgenannte Gesellschaft der Legationsrath v. König und zum Kommissar für die letztgenannte Gesellschaft der Legationsrath Sonnenschein ernannt worden.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich hiernit wie folgt:

In dem Schutzgebiete von Togo darf an Sonn- und Feiertagen nur gegen eine vom Schiffsführer an das Kaiserliche Kommissariat vorher zu entrichtende Gebühr Waare von Schiffen aus- bezw. in Schiffe eingeladen werden. Als Sonn- und Feiertage gelten nicht der sogenannte „zweite“ Oster-, der „zweite“ Pfingst- und „zweite“ Weihnachtsfeiertag.